

Dienstleistungsvertrag

“solarsplit@Localnet”

zwischen

Localnet AG
Bernstrasse 102
3400 Burgdorf

nachfolgend «Localnet» genannt

und

nachfolgend Auftraggeber genannt

Der Auftraggeber ist die Ansprechperson für die Localnet AG und vertritt das Praxismodell nach Aussen.

betreffend

messtechnische Bestimmung der Energie und Abwicklung der Stromverteilung der Energieerzeugungsanlage an folgenden Anlagenstandorten.

1. Teilnehmende Solarsplit@Localnet

Neben dem Auftraggeber ist mindestens eine weitere Partei aufzuführen. Für jede teilnehmende Partei ist zwingend ein vollständig ausgefülltes Formular „Anhang 1“ auszufüllen und beizulegen.

	*Adresse (Bei MFH: Stockwerk und genaue Bezeichnung)	** Zähler- oder Messpunktbezeichnung	*PV-Anlage vorhanden	
			Ja	Nein
1			☐	☐
2			☐	☐
3			☐	☐
4			☐	☐
5			☐	☐
6			☐	☐
7			☐	☐
8			☐	☐
9			☐	☐
10			☐	☐
11			☐	☐
12			☐	☐
13			☐	☐
14			☐	☐
15			☐	☐
16			☐	☐
17			☐	☐
18			☐	☐
19			☐	☐
20			☐	☐
21			☐	☐
22			☐	☐
23			☐	☐
24			☐	☐
25			☐	☐

*zwingende Angabe

**optionale Angabe, Messpunktbezeichnung ist auf Rechnung aufgeführt

Wird das Stromnetz durch die Localnet aus technischen Gründen so verändert, dass die aufgeführten Parteien nicht mehr am selben Verknüpfungspunkt am Netz angeschlossen sind, wird die Localnet den Vertrag künden und mit dem Auftraggeber eine Lösung suchen.

2. Tarif und Transaktionsgebühren

Tarif für intern verkauften Solarstrom:

- ☐ Variante 1: 80 % vom Stromprodukt Standard
- ☐ Variante 2: Rp./kWh

Tarifregelung für intern verkauften Solarstrom

Unabhängig von der gewählten Variante verrechnet Localnet für den vor Ort produzierten und verbrauchten Strom maximal 80 % des Stromprodukts Standard (2025: 26.45 Rp./kWh, 2026: 21.95 Rp./kWh). Als Referenz gelten die Bestandteile Netznutzung, Energielieferung (Standard), Systemdienstleistungen sowie Abgaben. Die Anpassung erfolgt jährlich.

Für Variante 2 muss der Betreiber Localnet bis spätestens **30.09. des laufenden Jahres** den gewünschten Preis für das Folgejahr schriftlich mitteilen. Erfolgt keine Mitteilung, gilt automatisch ab diesem Zeitpunkt Variante 1 (80 % des Stromprodukts Standard). Der Betreiber stellt sicher, dass er allfällige Vorgaben zur Preissetzung in seiner Kalkulation berücksichtigt.

Ist der vor Ort produzierte und verbrauchte Strom mehrwertsteuerpflichtig?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Dieser Vertrag soll einen bestehenden Solarsplit Vertrag ersetzen?

- ☐ Ja, Datum
- ☐ Nein

Entschädigung an die Localnet

Auf die vor Ort produzierte und verbrauchte Energie wird dem Auftraggeber ein Betrag von 3.25 Rp./kWh exkl. MWST in Abzug gebracht. Die Localnet kann die Entschädigung bei Bedarf anpassen.

Auftraggeber

Name & Vorname: E-Mail:

Telefon:

Ort: Datum:

Unterschrift: _____

3. Einleitung

Der Auftraggeber betreibt eine Photovoltaikanlage. Am Ort der Produktion wohnhafte Endverbraucher wollen die produzierte Energie ganz oder teilweise im Eigenverbrauch nutzen.

Der Grundeigentümer und Betreiber der Produktionsanlage (Auftraggeber) beauftragt die Localnet mittels vorliegenden Vertrages zur Abwicklung der Messung und Verteilung der vor Ort produzierten und verbrauchten Energie.

4. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt:

- Die Beauftragung zur messtechnischen Bestimmung der vor Ort produzierten und verbrauchten Energie der am Produkt „solarsplit@Localnet“ teilnehmenden Endverbraucher;
- die Beauftragung, den vor Ort produzierten und verbrauchten Strom an die teilnehmenden Endverbraucher zu verrechnen und die Erlöse an den Auftraggeber zu überweisen;
- die Abgeltung der durch die Localnet erbrachten Dienstleistung durch den Auftraggeber.

Nicht Bestandteil dieses Vertrags sind:

- Die ergänzende Energielieferung der Localnet an die am Produkt „solarsplit@Localnet“ teilnehmenden Endverbraucher am Ort der Produktion;
- Die Energielieferung der Localnet an die am Produkt „solarsplit@Localnet“ nicht teilnehmenden Endverbraucher am Ort der Produktion;
- Der Rückspesisetarif für die sich am Ort der Produktion befindliche Produktionsanlage.

5. Vertragsgrundlagen

Für die Umsetzung des Eigenverbrauchs gelten insbesondere die nachfolgend hierarchisch aufgelisteten Dokumente und Bestimmungen:

- Die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz, Energiegesetz und das Elektrizitätsgesetz sowie die jeweiligen Ausführungsverordnungen;
- Die vorliegende Vereinbarung inkl. Anhang 1;
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom der Localnet AG;
- Die Technischen Anschlussbedingungen Strom der Localnet AG
- Die jeweils anwendbaren technischen Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände

6. Vertragsdauer und Beendigung

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Aufgrund des Erfordernisses von technischen Anpassungen wird der Zeitpunkt der erstmaligen Abrechnung der Endverbraucher von der Localnet in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt.

Der Start einer Abrechnungsperiode ist immer der Beginn eines Monats.

Der Vertrag kann aus technischen Gründen jeweils nur auf Ende eines Quartals per Ende des nächsten Quartals durch die Parteien gekündigt werden.

7. Voraussetzung für die Anwendung

Voraussetzung für die Anwendung des Produkts „solarsplit@Localnet“ sind die Zugehörigkeit aller teilnehmenden Endverbraucher zu dem im Vertrag festgelegten Netzanschlusspunkt/en sowie Smart Meter Installationen der Localnet. Die sich vor Ort befindliche/n Produktionsanlage/n muss/müssen sich nach dem/den genannten Netzanschlusspunkt/en befinden. Bezüglich dem Ort der Produktion gelten die Vorgaben gemäss EnG Art. 16 sowie EnV Art. 14. Blindleistungskompensationen innerhalb den Teilnehmenden am Produkt und/oder der Produktionsanlage sind ausgeschlossen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt (EnV Art. 15 Abs. 1).

Die Teilnahme am Produkt „solarsplit@Localnet“ ist für die Endverbraucher freiwillig. Teilnehmenden Endverbraucher steht es frei, zu einem späteren Zeitpunkt das Produkt „solarsplit@Localnet“ zu verlassen und in die Vollversorgung der Localnet zu wechseln. Dabei werden dem Endverbraucher keine Wechselkosten verrechnet (vgl. Kapitel 9).

8. Pflichten der Localnet

Die Localnet eruiert den vor Ort produzierten und verbrauchten Strom am Anschlusspunkt. Dazu installiert und betreibt die Localnet ein intelligentes Messsystem (Smart Meter). Sie eruiert den Strom gemäss den aktuell gültigen Tarifen und auf der Basis des Verbrauchs bei den Teilnehmern sowie des Verbrauchs bzw. Überschussmengen an der Summenmessstelle. Die Localnet weist jedem teilnehmenden Endverbraucher anteilmässig zum jeweilig aktuellen Gesamtverbrauch (1/4 Stundenauflösung) den vor Ort produzierten und verbrauchten Strom zu.

Die Localnet stellt den Endverbrauchern mit der Rechnung über die von der Localnet gelieferte Energie zusätzlich den vor Ort produzierten und verbrauchten Strom in Rechnung.

Die Localnet überweist dem Auftraggeber die Erträge aus der vor Ort produzierten und verbrauchten Energie unter der Berücksichtigung und Abzug der Dienstleistungsgebühren (vorbehältlich Kapitel 13 des vorliegenden Vertrags). Die Vergütung erfolgt einmal pro Quartal.

9. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzungen nach Kapitel 7 zu schaffen. Er trägt die entsprechenden Kosten dafür. Die Verteilanlagen am Ort der Produktion sind so auszugestalten, dass zusätzliche benötigte Messeinrichtungen (Smart Meter) durch die Localnet installiert werden können.

Werden bestehende Messungen für „solarsplit@Localnet“ umgebaut, kann zwischen dem Umbauzeitpunkt und der ersten Abrechnung von „solarsplit@Localnet“ eine Vergütung nach dem bisher bestehenden Vergütungsmodell abgewickelt werden.

Der Auftraggeber hat das Einverständnis der Endverbraucher für die Teilnahme am Produkt „solarsplit@Localnet“ schriftlich einzuholen. Bei der Initialisierung werden alle vorhandenen Endverbraucher des Anschlussobjekts (inkl. Leerstände) als Teilnehmende am Produkt „solarsplit@Localnet“ definiert, solange es keine andere Meldung des Auftraggebers gibt. Nicht teilnehmende Endverbraucher sowie Mutationen (Weg- und Zuzug) sind vom Auftraggeber oder deren Vertretung zu deklarieren und mit einer Frist von 30 Tagen im Voraus auf Monatsende der Localnet schriftlich zu melden. Objekte mit Leerständen bleiben Teilnehmende am Produkt.

10. Preis des vor Ort produzierten und verbrauchten Stroms

Der Auftraggeber definiert den Preis des vor Ort produzierten und verbrauchten Stromes, der zur Verrechnung bei den Endverbrauchern angewendet wird. Dieser Preis ist für das ganze Kalenderjahr gültig. Die Preisfestlegung liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

Der zur Anwendung kommende Strompreis muss jährlich jeweils bis spätestens am 30.09. festgelegt und der Localnet gemeldet werden. Erfolgt keine Mitteilung, gilt automatisch ab diesem Zeitpunkt Variante 1 gemäss Kapitel 2 (80 % des Stromprodukts Standard).

11. Entschädigung

Die Localnet wird vom Auftraggeber für die Erfüllung der Pflichten gemäss vorliegendem Vertrag wie folgt entschädigt: Auf die vor Ort produzierte, verbrauchte und abgerechnete Energie wird dem Auftraggeber der in Kapitel 2 vorgesehene Betrag in Abzug gebracht.

12. Keine Haftung der Localnet für ausstehende Forderungen des Auftraggebers gegenüber den Endverbrauchern

Die Localnet übernimmt keine Haftung für Forderungen des Auftraggebers gegenüber den Endverbrauchern, welche von diesen nicht beglichen werden. Der von der Localnet geschuldete Betrag reduziert sich um die entsprechenden Ausstände.

13. Messwesen

Die Localnet bleibt verantwortlich für die Messung des Stromverbrauchs jeder Verbrauchsstätte ihrer Endverbraucher sowie für die Verteilung des PV-Stroms proportional zum Verbrauch der Endverbraucher. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass bei der rechnerischen Verteilung der „solarsplit@Localnet“ Mengen Rundungsdifferenzen auftreten können.

Wenn Endverbraucher ihrer Zahlungspflicht nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommen, wird der betreffende Kunde aus der vorliegenden Dienstleistung ausgeschlossen. Einen erneuten Eintritt in die Dienstleistung (auch nach erfolgter Zahlung) kann die Localnet ausschliessen.

14. Verzug

Befindet sich die Localnet in Verzug kann der Auftraggeber, wenn die Erfüllung auch nach Ablauf einer der Localnet angesetzten angemessenen Nachfrist noch nicht vollständig erfolgt ist, auf die nachträgliche Erfüllung des Vertrags verzichten und den Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufheben; unter Rückabwicklung der bisher erbrachten, vom Rücktritt betroffenen Leistungen. Beide Parteien tragen ihre bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten selbst.

15. Änderungen und Übertragung des Vertrages

Änderungen des vorliegenden Vertrages und der zugehörigen Anhänge bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung aller Parteien. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das vorliegende Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger (Grundeigentümer) zu übertragen, unter Schadenersatzpflicht im Unterlassungsfall sowie die Localnet vorgängig zu informieren. Die Localnet kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag ordnungsgemäss zu erfüllen.

16. Datenaustausch

Die Parteien werden im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobene oder zugänglich gemachte Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Vorgaben der informatorischen Entflechtung verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die

Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung erhobene Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nötigenfalls durch eine andere Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Allfällige Streitigkeiten sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand ist vorbehältlich zwingender Gerichtsstände Burgdorf.

19. Vertragsunterzeichnung

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Exemplar geht zuhanden jeder Vertragspartei.

Ort:

Datum:

Auftraggeber

Localnet AG

Marcel Stalder

Leiter Marketing & Verkauf

Hans Rudolf Röthlisberger

Leiter Strom & Telecom